

Aktuelle Hinweise der Regierung

Die Schulleitungen werden gebeten, die Lehrkräfte besonders auf die Kriterien des Expositionsrisikos (4.) hinzuweisen. Die konsequente Einhaltung der Hygieneregeln ist maßgeblich für Quarantänemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, wenn Lehrkräfte positiv getestet werden.

1. Maskenpflicht

Auf dem Schulgelände besteht **für alle Jahrgangsstufen Maskenpflicht**. Ausnahmen genehmigt allenfalls in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

2. „Hotspot-Strategie“

- $7TI < 200$

Maßnahmen an den Schulen werden nur angeordnet, wenn vor Ort ein entsprechendes Infektionsgeschehen dies erforderlich macht.

- $7TI > 200$

ab Jahrgangsstufe 8 ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer (ggf. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen)

- $7TI > 300$

In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen soll zunächst der Unterricht als Wechselunterricht unabhängig von der Jahrgangsstufe angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden.

3. Bestätigter COVID-19-Fall bei einer Schülerin/einem Schüler in einer Klasse

Wird **während des regulären Unterrichts** in einer Schulklasse eine Schülerin bzw. ein Schüler mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird die Klasse bzw. Lerngruppe bei Bekanntwerden des Testergebnisses **sofort** für fünf Tage durch Quarantäne isoliert.

Ein positiver Antigen-Schnelltest ist immer durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Die Quarantäne umfasst die Kinder der jeweiligen Schulklasse.

Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation.

Sollte der PCR-Test einen negativen Befund ergeben, wird die auf dem positiven Antigen-Schnelltest beruhende Kohortenisolation aufgehoben.

Alle Mitschülerinnen und Mitschüler des Indexfalls gelten als **kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler**, auch wenn zu jeder Zeit konsequent Masken getragen wurden, auf regelmäßige Lüftungspausen geachtet wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden konnte.

Für kohortenisolierte Schülerinnen und Schüler erfolgt nach **fünf Tagen eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test**, nach dessen Ergebnis die **negativ getesteten** Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Eine Wiederezulassung erfolgt nicht bei Schülerinnen und Schülern, die etwa aufgrund privater Kontakte zum Indexfall als enge Kontaktpersonen der Kategorie I einzuordnen sind.

Dieses Vorgehen findet auch Anwendung für Klassen, die sich bei Inkrafttreten der angepassten AV Isolation vom 02.12.2020 bereits in Quarantäne befinden.

4. Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte: Isolation, kein Präsenzunterricht

Kriterien Expositionsrisiko:

- Abstand < 1,5 Metern für mehr als 15 Min
- Lüftungspausen
- Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse
- Art des Unterrichts – Frontalunterricht birgt ein geringeres Infektionsrisiko

Das Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall.

Stefan Kuen

Regierung von Oberfranken
Bereich 4
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1366
Fax. : 0921 604-4366
stefan.kuen@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de